

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung
im Märkischen Kreis vom 08.12.2022**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 647) und der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), in der zur Zeit geltenden Fassung, sowie des § 17 der Satzung über die Abfallwirtschaft im Märkischen Kreis vom 19.05.2011 hat der Kreistag am 08.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gebührenpflicht**

Für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgungseinrichtungen Deponie Lüdenscheid-Kleinleifringhausen und Müllheizkraftwerk Iserlohn, die insoweit gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 der Satzung über die Abfallwirtschaft im Märkischen Kreis (Abfallwirtschaftssatzung) vom 26.03.2007 eine wirtschaftliche Einheit darstellen, erhebt der Märkische Kreis Gebühren von den in § 2 bezeichneten Gebührenschuldern.

**§ 2
Gebührenpflichtige**

Gebührenpflichtig sind:

- a) die Städte und Gemeinden des Märkischen Kreises, soweit sie nicht Verbandsmitglieder des Zweckverbandes für Abfallbeseitigung, Iserlohn, sind
und
- b) der Zweckverband für Abfallbeseitigung in Iserlohn.

**§ 3
Gebührenmaßstab**

Für die Leistungen des Märkischen Kreises nach § 1 Abs. 1 haben die in § 2 genannten Gebührenpflichtigen Benutzungsgebühren zu entrichten, die sich nach dem Gewicht und der Art des angelieferten Abfalls richten.

**§ 4
Gebührensatz**

Die Gebühr beträgt:

- | | |
|----------------------------------|--------------------|
| - für kompostierbare Grünabfälle | 80,48 € je Tonne. |
| - für Restmüll | 190,97 € je Tonne. |

§ 5

Vorausleistungen

- (1) Auf die zu erwartende Gebühr wird eine Vorausleistung erhoben. Grundlage für die Vorausleistung ist der Gebührensatz nach § 4 sowie die voraussichtlichen Abfallmengen, die sich aus der Anlage zu dieser Satzung ergeben.

- (2) Die Vorausleistungen werden zum 01.01. jeden Jahres festgesetzt und sind jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. mit je $\frac{1}{4}$ des Jahresbetrages fällig.

§ 6

Festsetzung der Gebühren

- (1) Im 1. Halbjahr des nachfolgenden Jahres werden die Gebühren für das vorhergehende Jahr endgültig durch Bescheid festgesetzt.

- (2) Grundlage für die endgültige Gebühr für das vorhergehende Jahr ist der Gebührensatz nach § 4 der für das abzurechnende Jahr geltenden Gebührensatzung sowie die tatsächliche Abfallmenge, die von den Gebührenpflichtigen nach § 2 bei den Abfallentsorgungseinrichtungen des Märkischen Kreises in dem betreffenden Jahr angeliefert wurde. Die Vorausleistungen nach § 5 werden mit der endgültigen Gebühr verrechnet.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Märkischen Kreis vom 10.12.2020 außer Kraft.

**Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
Abfallentsorgung im Märkischen Kreis für das Jahr 2023**

Berechnungsgrundlage für die Vorausleistungen nach § 5

Gebührenpflichtiger	kompostierbare Grünabfälle t	Restabfall t
Zweckverband für Abfall- beseitigung	24.201	57.669
Stadt Halver	1.039	3.309
Stadt Hemer	2.014	9.300
Gemeinde Herscheid	954	1.721
Stadt Kierspe	201	4.583
Stadt Lüdenscheid	2.489	19.033
Stadt Meinerzhagen	1.068	5.507
Stadt Neuenrade	638	1.133
Gemeinde Schalksmühle	396	2.745
Gesamt Märkischer Kreis	33.000	105.000

Gebührenkalkulation 2023 für die Abfallbeseitigung

- Anteil hoheitliche Tätigkeit -

Aufwand:

1. Abfallberatung (Verbraucherzentrale und Märkischer Kreis)	234.220,00 €
2. Allgemeine Verwaltungskosten	407.174,00 €
3. Abfallvermeidung, Konzept- sachbearbeitung usw.	<u>110.620,00 €</u>
4. Zwischensumme	752.014,00 €
5. von diesem Betrag entfallen auf die Selbstanlieferer:	150.402,80 €
6. auf die Städte und Gemeinden entfällt ein Betrag von:	601.611,20 €
Das ergibt bei 138.000 Tonnen	<u>= 4,36 € pro Tonne</u>